

Plangenehmigungsverfahren gem. § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „ICE-Werk Köln, Neubau einer Mehrspannungsversorgungsanlage sowie einer 10-kV Mittelspannungsanlage/10 kV-Station Bbf.3“

Sehr geehrter Herr Rudolph,

gegen das von der DB Fernverkehr AG beantragte Vorhaben bestehen aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Umweltplanung/Umweltvorsorge, Boden- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines Altstandortes mit der Nummer 104105 (vgl. Anlage). In Bereichen des Altstandortes wurden schädliche Bodenveränderungen festgestellt und saniert.

Im Bereich von geplanten Bodenarbeiten wurden Baugrunduntersuchungen durchgeführt, die keine Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Bodenverunreinigungen ergeben haben.

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist die Antragstellerin verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung 574/Untere Bodenschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt. Die zuständigen Ansprechpartner bei der Unteren Bodenschutzbehörde sind Herr Gerhold, Telefon (0221) 221-23737, und Herr Rosch, Tel. (0221) 221-23538.

Stadtplanung

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der starken Aufheizung, bedingt durch die ausgedehnten Hallendächer im Umfeld der geplanten Maßnahme, sollte das Gebäudedach mit einer Dachbegrünung versehen werden.

Brandschutz

Die Ergebnisse der Abstimmung des Brandschutzkonzeptes mit der Berufsfeuerwehr Köln sind umzusetzen.

Öffentliche Verkehrsflächen

Der Verkehr von und zur Baustelle ist in zeitlicher und räumlicher Hinsicht so zu planen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wege so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Sollten öffentliche Verkehrsanlagen über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist vorab beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Alle in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen, der mindestens dem vor dem Baubeginn angetroffenen Zustand

entspricht. Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsanlagen sind zu vermeiden. Bei entstandenen Verschmutzungen ist deren Beseitigung von der Vorhabenträgerin umgehend zu veranlassen. Es ist sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Baustelleneinrichtungen sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und ggf. nach den Vorgaben des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln abzusichern.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln, der nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Innenstadt frühestens in seiner Sitzung am 11.10.2011 über die Angelegenheit beraten kann.

Die übersandten Antragsunterlagen sind vollständig wieder beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann